

Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 11. November 2013

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (ÄBS S. 352), die zuletzt durch Satzung vom 23. November 2011 (ÄBS S. 635) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 9. November 2013 die folgende Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen:

Präambel

Im Text werden die Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet.

§ 1

Ziel der Fortbildung

Fortbildung der Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung und Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.

§ 2

Inhalt der Fortbildung

Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten umfassen. Die Fortbildung soll sich dabei auf alle medizinischen Fachrichtungen in ausgewogener Weise erstrecken. Ärztliche Fortbildung umfasst auch die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen. Die ärztliche Fortbildung schließt außerdem Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse ein. Bundeseinheitliche Vorgaben zum angemessenen Umfang der Fortbildung sind zu beachten.

§ 3

Fortbildungsmethoden

(1) Der Arzt ist in der Wahl der Art seiner Fortbildung frei. Art und Weise des Wissenserwerbs sind auf die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens auszurichten.

(2) Geeignete Methoden der Fortbildung sind in § 6 Abs. 3 Kategorien A bis K aufgeführt.

§ 4 Förderung der Fortbildung

Die Sächsische Landesärztekammer fördert die Fortbildung der Kammermitglieder durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie die Anerkennung der geeigneten Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage eines Nachweises der beruflichen Fortbildungspflicht.

§ 5 Fortbildungszertifikate der Sächsischen Landesärztekammer

- (1) Das Fortbildungszertifikat dient dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht.
- (2) Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Arzt innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Bestimmungen des § 6 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen. Für den Erwerb des Fortbildungszertifikats können nur die in § 6 Abs. 3 geregelten Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 anerkannt wurden oder nach §§ 11 und 12 anrechnungsfähig sind.
- (3) Das Fortbildungszertifikat hat, beginnend mit dem Ausstellungsdatum, eine Gültigkeit von fünf Jahren.
- (4) Das Fortbildungszertifikat ist entsprechend der Berufsordnung ankündigungsfähig. Mit dem Erwerb des Zertifikates wird den Ärzten eine Plakette übergeben, die auf dem Praxisschild oder an anderer Stelle des Tätigkeitsbereiches angebracht werden kann.

§ 6 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Die Kategorien und die Bewertungsskala im Einzelnen ergeben sich aus Absatz 3.
- (2) Die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweiligen Fassung sind zu beachten.
- (3) Folgende Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen werden für das Fortbildungszertifikat anerkannt und wie folgt bewertet:

Kategorie A:	Vortrag und Diskussion: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
Kategorie B:	Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, welche nicht durch andere Kategorien erfasst werden: 3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag
Kategorie C:	Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppe, Qualitätszirkel, Balintgruppe, Peer Review, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenz, Literaturkonferenz, praktische Übung): 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit, 1 Zusatzpunkt pro Fortbildungsmaßnahme bis zu 4 Fortbildungseinheiten/höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag

Kategorie D:	Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien oder deren elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle.
Kategorie E:	Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel: Innerhalb dieser Kategorie werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.
Kategorie F:	Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge: Autoren erhalten 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung. Referenten/wissenschaftliche Leiter erhalten 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme. Die maximale Punktzahl in dieser Kategorie beträgt 50 Punkte in fünf Jahren.
Kategorie G:	Hospitationen: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit, höchstens 8 Punkte pro Tag
Kategorie H:	Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen und Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind (1 Punkt pro Fortbildungseinheit), Zusatzstudiengänge (maximal 50 Punkte pro Semester)
Kategorie I	Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer
Kategorie K	Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger eLearning-Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer
Lernerfolgskontrolle:	1 Zusatzpunkt bei den Kategorien A und C (bei mindestens 10 Fragen mit Multiple-Choice-Charakter)

(4) Die Sächsische Landesärztekammer erlässt ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen.

§ 7

Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Grundsätzlich können ärztliche Fortbildungsmaßnahmen nur vor ihrer Durchführung bei der Ärztekammer zur Anerkennung eingereicht werden. Hiervon ausgenommen sind die Kategorien E, F und G.

(2) Über Maßnahmen der Kategorie F und G des § 6 Abs. 3 muss der Arzt einen geeigneten Nachweis führen.

(3) Anerkannt werden Fortbildungsmaßnahmen, die im Bereich der Sächsischen Landesärztekammer durchgeführt werden; für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien D und I ist der Sitz des Anbieters maßgeblich.

§ 8

Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass

1. die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte den Zielen der Berufsordnung und dieser Fortbildungssatzung entsprechen;
2. die Inhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sind und Interessenkonflikte des Veranstalters, der wissenschaftlichen Leitung und der Referenten offen gelegt werden.

(2) Die Fortbildung soll grundsätzlich arztöffentlich sein.

(3) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien des § 6 Abs. 3 (mit Ausnahme der Kategorie E) muss ein Arzt als wissenschaftlicher Leiter bestellt und bei Präsenzfortbildungen anwesend sein. Die bestellte wissenschaftliche Leitung muss eine Selbstauskunft über mögliche Interessenkonflikte vorlegen.

§ 9

Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist der wissenschaftliche Leiter nach § 8 Abs. 3 zu benennen.

(2) Zum Anerkennungsverfahren beschließt der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer Richtlinien. Die Richtlinien bestimmen einheitlich für alle in Betracht kommenden Maßnahmen der Kategorien des § 6 Abs. 3 (mit Ausnahme der Kategorien E und F) die Voraussetzungen zur Anerkennung unter Zugrundelegung der Kriterien der Bundesärztekammer insbesondere im Hinblick auf folgende Einzelheiten:

1. Antragsfristen;
2. Inhalt der Anträge und Erklärungen;
3. Methoden der Lernerfolgskontrolle;
4. Teilnehmerlisten;
5. Teilnehmerbescheinigungen;
6. Weiterleitung der Teilnehmerlisten mittels Elektronischem Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter;
7. Ergänzende Anforderungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bestimmter Kategorien des § 6 Abs. 3;
8. Widerspruchsverfahren;
9. Gebühren.

(3) Der Veranstalter muss schriftlich erklären, dass die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweiligen Fassung beachtet werden.

§ 10

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern

Auf Antrag kann einem geeigneten Veranstalter durch die Sächsische Landesärztekammer für bestimmte von ihm geplante und durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Kammer die Zusage erteilt werden, dass diese ohne Einzelprüfung (Stichprobenverfahren) anerkannt werden. Die Zusage wird an Bedingungen gebunden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Veranstalter bei Auswahl und Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen nachweislich die Bestimmungen dieser Satzung zugrunde legt. Bei nicht satzungskonformer Veranstaltungstätigkeit kann die Zusage widerrufen werden.

§ 11

Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die von einer anderen Landesärztekammer anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet.

(2) Die von anderen Landesärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden anerkannt.

(3) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufekammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer angerechnet werden.

§ 12

Fortbildung im Ausland

(1) Im Ausland absolvierte Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungssatzung im Grundsatz entsprechen.

(2) Der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungssatzung zu prüfen.

§ 13

Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren

(1) Die Verwaltungsverfahren zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen nach § 9 und zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern nach § 10 können auch über den Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Anerkennung der Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36), sofern das Sächsische Heilberufekammergesetz keine entgegenstehenden Regelungen auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen enthält.

(3) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Bereitstellung von Informationen durch die Kammer nach Artikel 7 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. November 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2009, außer Kraft.

Dresden, 9. November 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 11. November 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident